

### Antragsteller

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Telefonnummer

---

---

---

---

Städtische Betriebe Lemgo  
Friedhofsverwaltung  
Herforder Straße 105  
32657 Lemgo

## Erklärung der Umschreibung des Grabnutzungsrechts Grabnutzungsberechtigter verstorben

### Der/die bisherige Grabnutzungsberechtigte/r ist verstorben

| Vor- und Nachname | Geboren am | Gestorben am |
|-------------------|------------|--------------|
|                   |            |              |

### Das Grabrecht an der Grabstätte

| Friedhof                  | Feld | Abteilung   | Reihe | Grabnummer |
|---------------------------|------|-------------|-------|------------|
|                           |      |             |       |            |
| Name des/der Verstorbenen |      | Sterbedatum |       |            |
|                           |      |             |       |            |

### soll umgeschrieben werden auf

| Nachname | Vorname    |     | Telefonnummer |
|----------|------------|-----|---------------|
|          |            |     |               |
| Straße   | Hausnummer | PLZ | Ort           |
|          |            |     |               |

### Bitte zutreffendes ankreuzen:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Alle im Zusammenhang mit der Grabnutzung verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf <b>mich</b> über. |
| <input type="checkbox"/> | Ich möchte das Nutzungsrecht an der o.g. Grabstätte <b>nicht</b> übernehmen.                          |
| <input type="checkbox"/> | Das Nutzungsrecht kann an _____ übertragen werden.  |

Ort, Datum, Unterschrift

---

## § 15 Wahlgrabstätten

- (13) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten,
  - b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c. auf die Kinder,
  - d. auf die Stiefkinder,
  - e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f. auf die Eltern,
  - g. auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h. auf die Stiefgeschwister,
  - i. auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- (14) Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (15) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (16) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (17) Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten oder die Teilung eines mehrstelligen Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt. Über die Wiederbelegung von Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte ist ggf. binnen zehn Jahren nach Ablauf des Nutzungsrechtes möglich, auf dem Friedhof Rintelner Straße ist ein Wiedererwerb nicht möglich.